

**Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie, mit der Maßnahmen im Bereich der Luftreinhaltung zur
Erreichung der nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen für Ammoniak gemäß
Emissionsgesetz-Luft 2018 mit Verordnung festgelegt werden
(Ammoniakreduktionsverordnung)**

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2022
Inkrafttreten/ 2022
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Die Richtlinie 2016/2284/EU über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/18/EG, ABl. Nr. L 344 vom 17.12.2016 S. 1 (NEC-RL), gibt nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen in Form von prozentuellen Reduktionen gegenüber dem Basisjahr 2005 für die Schadstoffe Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen außer Methan (NMVOC), Ammoniak (NH₃) und Feinstaub (PM_{2,5}) vor, die jeweils ab 2020 und ab 2030 einzuhalten sind. Diese Verpflichtungen wurden mit dem Emissionsgesetz-Luft 2018 (EG-L 2018), BGBl. I Nr. 75/2018, in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß den Vorgaben des EG-L 2018 ist von der Bundesregierung ein Nationales Luftreinhaltprogramm mit konkreten Reduktionsmaßnahmen zu erstellen und an die Europäische Kommission zu übermitteln, das zeigt, wie die Verpflichtungen erfüllt werden sollen. Neben der Zielerreichung sind die Maßnahmen darzustellen, die für die Einhaltung der Emissionsreduktionsverpflichtungen gesetzt werden.

Das Nationale Luftreinhaltprogramm wurde im Juli 2019 von der Bundesregierung beschlossen und an die Europäische Kommission übermittelt. Darin wurde die Einhaltung der Reduktionsziele für 2020 für alle Schadstoffe außer Ammoniak (NH₃) dargestellt. Bei Ammoniak (NH₃) konnte mit bestehenden Maßnahmen sowohl für 2020 als auch 2030 keine Zielerreichung dargestellt werden; auch mit den beschriebenen „Maßnahmenoptionen“ aus dem Förderbereich war eine Zielerreichung nicht darstellbar. Im aktuellen Regierungsprogramm ist daher die Überarbeitung des Nationalen Luftreinhaltprogramms vorgesehen.

Ammoniak ist ein Reizgas, das in der Luft relativ rasch mit anderen Luftschadstoffen (SO₂ und NO_x) reagiert und dabei sekundäre anorganische Partikel bildet. Diese Partikel haben einen hohen Anteil an der aus gesundheitlicher Sicht besonders problematischen Belastung durch Feinstaub. Hohe Ammoniakkonzentrationen bewirken aber auch direkte Schäden an Pflanzen und tragen zur Versauerung von Böden und Gewässer und so zur Eutrophierung von Ökosystemen bei, was wiederum mitverantwortlich für den deutlichen Rückgang an Biodiversität ist.

Die nationalen Ammoniakemissionen stammen ganz überwiegend aus dem Sektor Landwirtschaft, und zwar jeweils rund zur Hälfte einerseits aus der Tierhaltung, insbesondere von Rindern, einschließlich der Lagerung von Gülle und Mist und andererseits aus der Düngung von Böden mit Wirtschaftsdünger und mineralischem Dünger.

Die Einhaltung der Emissionsreduktionsverpflichtungen wird anhand von nationalen Emissionsinventuren und Emissionsszenarien beurteilt, die in regelmäßigen Abständen zu erstellen und

der Europäischen Kommission zu übermitteln sind. Das EG-L 2018 enthält für den Fall, dass die Gefahr besteht, dass die nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen nicht erfüllt werden können, eine Ermächtigung für die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Bundesminister:innen zusätzliche Maßnahmen zur Erreichung der nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen mit Verordnung festlegen.

Von dieser Verordnungsermächtigung wird mit dem Vorhaben Gebrauch gemacht, um zur Einhaltung der herausfordernden Reduktionsverpflichtung für Ammoniak mit der Umsetzung von effektiven Minderungsmaßnahmen im Sektor Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zu leisten.

Ziel(e)

Mit dem Vorhaben sollen verpflichtende Ammoniakreduktionsmaßnahmen für den Sektor Landwirtschaft normiert werden, die gemeinsam mit den Maßnahmen aus dem Förderbereich zu einer raschen Einhaltung der Zielvorgabe für 2020 und mittel- bis langfristig zur Einhaltung der Zielvorgabe ab 2030 führen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Verpflichtende unmittelbare Einarbeitung von bestimmten Düngemitteln innerhalb von vier Stunden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung (NH₃-Reduktionspotential: ca. 1,4 kt);
- Verpflichtende unmittelbare Einarbeitung von Harnstoff innerhalb von vier Stunden oder Verwendung von stabilisiertem Harnstoff (NH₃-Reduktionspotential: ca. 0,9 kt);
- Abdeckung von Düngemittelagern (auch mit flexiblen Materialien wie Zeltplanen und Schwimmdecken im Bestand) bis Ende des Jahres 2027 (NH₃-Reduktionspotential: ca. 0,6 kt);
- Evaluierung des Vorhabens bis spätestens Ende des Jahres 2025 und gegebenenfalls Anordnung weiterer Maßnahmen wie insbesondere der bodennahen Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger und ein Harnstoffdüngeranwendungsverbot.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt einschließlich der ökosystemaren Leistungen, die die Natur für Menschen und Gesellschaft erbringt, für die Erhaltung der Lebensqualität sowie Schutz vor ionisierender Strahlung“ der Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Das Vorhaben enthält Aufzeichnungsverpflichtungen für Landwirt:innen und ist mit Verwaltungskosten für Landwirt:innen verbunden. Aufgrund von bereits bestehenden ähnlichen oder identen Aufzeichnungsverpflichtungen (insbesondere gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV), BGBl. II Nr. 385/2017 idgF) wird aber keine Erhöhung der Verwaltungskosten für betroffene Landwirt:innen verursacht.

Die Kosten bzw. der Aufwand und die betroffene Anzahl an Landwirt:innen, die von der Verpflichtung zur Abdeckung von Düngemittelagern ab dem Jahr 2028 betroffen sein werden, kann derzeit aufgrund der in diesem Bereich laufenden Förderungen für Neubauten und Nachrüstungen im Bestand noch nicht abgeschätzt werden.

Das Vorhaben führt zu keinem wesentlichen Mehraufwand bei den Vollzugsbehörden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2016/2284/EU über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/18/EG, ABl. Nr. L 344 vom 17.12.2016 S. 1 (NEC-RL).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Das Vorhaben ist im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu erlassen.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 2001197836).